



Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Vorläufige Konkursanzeige

Publikationsdatum: SHAB, KABBE 13.04.2022

Voraussichtliches Ablaufdatum: 13.04.2027

Meldungsnummer: KK01-0000021130

Publizierende Stelle

Konkursamt Seeland - Dienststelle Seeland, Kontrollstrasse 20, 2502 Biel/Bienne

Vorläufige Konkursanzeige Carrosserie Arn thomarn GmbH

Schuldner:

Carrosserie Arn thomarn GmbH
CHE-116.008.195
Gewerbestrasse 16
2558 Aegerten

Datum der Konkurseröffnung: 16.03.2022

Rechtliche Hinweise:

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung, bei Straffolge (Art. 324 Ziff. 5 StGB) verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.
Publikation nach Art. 222 SchKG.

Bemerkungen:

Verfügung: Folgende Gegenstände haben Dritte zu Eigentum angesprochen:

- Farbwaage inkl. Computer Touchmix
- Farbspektrometer
- Sandstrahlkabine SSK 1 unicraft
- Schutzgas Schweissanlage EURO MIG
- Gasflaschen
- VW Amarok, Stamm-Nr. 216.141.337, 1. Inverkehrsetzung: 03.03.2014
- VW Polo, Fahrzeugausweis nicht vorhanden
- BMW Cabriolet e30, defekt, Fahrzeugausweis nicht vorhanden
- Infiniti FX35, Stamm-Nr. 177.033.443, 1. Inverkehrsetzung: 01.04.2005
- VW Golf, Fahrzeugausweis nicht vorhanden
- Hyundai Ascent, Fahrzeugausweis nicht vorhanden
- Honda CRX, Fahrzeugausweis nicht vorhanden

- Mazda 6, Fahrzeugausweis nicht vorhanden
 - Chevrolet Pick up, defekt, nicht komplett verbaut, Fahrzeugausweis nicht vorhanden
- Aufgrund offenbarem Interesse der Masse (ausserordentlich hohe Aufbewahrungskosten) werden die Gegenstände den Drittsprechern sofort herausgegeben.

Gegen diese Verfügung kann innert einer Frist von 10 Tagen, seit Zustellung, beim Obergericht des Kantons Bern, Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 17 SchKG). Das Begehren hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift zu enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen (Art. 32 Abs. 2 VRPG). Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.